



Hinweise zum Urheberrechtsgesetz

Datum: 27.05.2015

Bearbeiter: RA II

App.: 73723

Inhalt: Umgang mit den rechtlichen Vorgaben zur Nutzung fremder Materialien im Rahmen der e-Learning-Aktivitäten und im Rahmen der Forschung an der Freien Universität Berlin

I. § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG – Einsatz im Unterricht

Infolge des Einsatzes moderner Kommunikationsformen hat sich innerhalb von Universitäten das Bedürfnis entwickelt, Studierenden urheberrechtlich geschützte Werke online öffentlich zugänglich zu machen.

Vor diesem Hintergrund gewährt § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG den Hochschulen die Möglichkeit:

„veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an [...] Hochschulen, [...] ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern [...] öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.“

Für die Auslegung dieser Norm ist maßgeblich die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 28. November 2013 (Az: I ZR 76/12 – „Meilensteine der Psychologie“) heranzuziehen. Wir möchten Sie mit diesem Schreiben auf die vom BGH aufgestellten rechtlichen Vorgaben zur grundlegenden Anwendung des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG innerhalb der Hochschulpraxis, an welche sich die Hochschule und die einzelnen Lehrenden zu halten haben, aufmerksam machen.

Es ergeben sich folgende Voraussetzungen für die Anwendung des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG, welche bei der Zugänglichmachung von fremden Werken beachtet werden müssen:

- 1.) Es darf sich nur um **veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie um einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften** handeln, welche dem abgrenzbaren Teilnehmerkreis öffentlich zugänglich gemacht werden. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Vorlage in Papierform oder in elektronischer Form vorliegt.

Der BGH befasste sich in seiner Entscheidung lediglich mit dem Begriff „kleine Teile eines Werkes“. Hierbei orientierte er sich für eine Festlegung der Begrifflichkeiten von „kleinen Teilen eines Werkes“ im Wesentlichen an dem zwischen den Bundesländern und den Verwertungsgesellschaften für den Schulbereich geschlossenen

Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG. Demnach können **bis zu 12% eines Werkes** als „kleiner Teil eines Werkes“ angesehen werden.

Des Weiteren hält der BGH eine Deckelung für erforderlich, da ansonsten möglicherweise Werkteile in einem nicht hinnehmbaren Umfang öffentlich zugänglich gemacht werden könnten, wie beispielsweise ganze Bände eines mehrbändigen Geschichtswerkes. **Eine absolute Obergrenze wird daher bei 100 Seiten festgesetzt.** Als Bezugsgröße für die maximal zu verwendenden 12% eines Gesamtwerkes sind alle Seiten eines Werkes und somit auch Inhaltsverzeichnis, Vorwort, Einleitung, Literaturverzeichnis, Namensregister und Sachregister zu berücksichtigen, deren Inhalt überwiegend aus Text und nicht überwiegend aus Bildern, Fotos oder Abbildungen besteht. Leerseiten zählen nicht zum Gesamtumfang.

Auf „Werke geringen Umfangs“ und „einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften“ wird in der oben genannten BGH Entscheidung nicht Bezug genommen. Druckwerke von maximal 25 Seiten werden als „Werke geringen Umfangs“ angesehen (§ 2 Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG für Nutzungen an Schulen). Hierbei handelt es sich beispielsweise um Aufsätze, Lieder, kleine Novellen, sowie Gedichte (Lüft zu § 52a UrhG in Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht 4. Auflage 2014 Rn. 6).

Bezüglich der Begrifflichkeit „einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften“ wird es ermöglicht, einen gesamten Beitrag, also z.B. einen ganzen Artikel öffentlich zugänglich zu machen. Diese Regelung stellt eine Ausnahme dar, demnach ist sie auf Zeitungen und Zeitschriften beschränkt und darf nicht auf andere Sammlungen von Einzelwerken ausgeweitet werden. Diese Sonderregelung für Zeitschriften und Zeitungen ist auf die Kurzlebigkeit der Primärvermarktung dieses Mediums zurückzuführen. Bei der Vervielfältigung mehrerer Beiträge aus einer Zeitschrift oder Zeitung gilt allerdings, dass diese zusammengefasst nur einen kleinen Teil des Gesamtwerkes ausmachen dürfen (Schulz/Hagemeyer zu § 52a UrhG Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht Rn. 10; § 53 Rn. 33).

- 2.) Das öffentliche Zugänglichmachen im Sinne des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG muss der **Veranschaulichung im Unterricht** dienen. Dieses Kriterium wird erfüllt, wenn der Lehrstoff verständlicher dargestellt und dieser so besser und leichter erfassbar wird. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Lektüre der zugänglich gemachten Texte dazu geeignet ist, den im Unterricht behandelten Lehrstoff zu vertiefen oder zu ergänzen. Auch an den Unterrichtsstoff anknüpfende und weiterführende Literatur kann den Lehrstoff verständlicher machen. Hiernach ist festzustellen, dass ein öffentliches Zugänglichmachen ohne Bezugnahme zu dem jeweiligen Lehrstoff unzulässig ist. Der **Zugriff auf die Materialien** ist auf die **Dauer der Lehrveranstaltung** zu beschränken.
- 3.) Es muss sich bei dem Teilnehmerkreis im Sinne des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG um einen **bestimmt abgrenzbaren Teilnehmerkreis** handeln. Diese Voraussetzung wird dadurch gewährleistet, dass ausschließlich die Teilnehmer/innen der jeweiligen Lehrveranstaltung durch einen passwortgeschützten Zugang Zugriff auf die betreffenden Inhalte haben. Diese Voraussetzung muss sichergestellt sein.

- 4.) Das öffentliche Zugänglichmachen muss zur Verfolgung **nicht kommerzieller Zwecke** gerechtfertigt sein. Mithin dürfen das Zugänglichmachen und der Unterricht an sich nicht der Gewinnerzielung dienen.
- 5.) Darüber hinaus muss das öffentliche Zugänglichmachen **geboten** sein. Hierbei geht es um die Abwägung des Bedürfnisses der Studierenden nach öffentlicher Zugänglichmachung und dem Grad der Beeinträchtigung des Rechteinhabers. Ob ein Werk wirklich benötigt wird richtet sich nach der subjektiven Einschätzung des/der Lehrenden und liegt somit in gewissem Umfang in seinem/ihrem Ermessen. Eine abschließende Definition, wann eine Zugänglichmachung geboten ist, liegt derzeit nicht vor. Hierzu bedarf es einer jeweiligen Einzelfallbetrachtung. Die Zugänglichmachung wäre in jedem Fall nicht geboten, wenn
- ein ausschließlich für den Unterrichtsgebrauch an Hochschulen bestimmtes Lehrbuch zur Veranschaulichung im Unterricht an Hochschulen öffentlich zugänglich gemacht werden würde (In der Regel ist dies bei wissenschaftlichen Werken nicht zu befürchten, da diese nicht allein für den Unterrichtsgebrauch an Hochschulen bestimmt sind, sondern sich in gleicher Weise an Interessierte der jeweiligen Thematik, weitere Studierende und Fachleute richten.) oder
 - der/die Rechteinhaber/Rechteinhaberin die Werke oder Werkteile in digitaler Form für die Nutzung im Netz der jeweiligen Einrichtung zu angemessenen Bedingungen anbietet. Das setzt allerdings nicht nur voraus, dass die Lizenzgebühr angemessen ist, sondern auch, dass das Lizenzangebot unschwer aufzufinden ist und die Verfügbarkeit des Werkes oder der Werkteile schnell und unproblematisch gewährleistet ist. Um zu prüfen, ob ein solches Angebot vorliegt, wird bis auf Weiteres eine kurze Onlinerecherche für ausreichend erachtet.

Wir bitten Sie hiermit, sich an diese Vorgaben des § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG bei der öffentlichen Zugänglichmachung urheberrechtlich geschützter Inhalte zu halten und auch Ihre Mitarbeiter/innen für diese Vorgaben zur Einhaltung des Urheberrechts zu sensibilisieren.

Darüber hinaus möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die zentralen Systeme der Freien Universität Berlin (Lernplattform Blackboard, Wiki, Blog und CMS) technische Möglichkeiten bereitstellen, um ausschließlich Teilnehmern/innen der jeweiligen Lehrveranstaltung einen mittels Passwort gesicherten Zugriff auf urheberrechtlich geschützte Inhalte zu ermöglichen (siehe Voraussetzung 3). Die Lernplattform Blackboard wird für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien als am rechtssichersten angesehen, da ein geschützter Zugang und der erforderliche Bezug zu einer Lehrveranstaltung bereits vorgegeben sind. Bei Fragen zur konkreten Umsetzung dieser Voraussetzung bei den genannten Systemen wenden Sie sich bitte an den Support des Centers für Digitale Systeme (E-Mail: support@cedis.fu-berlin.de; Tel.: (0)30/838-54900).

II. § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG – zur wissenschaftlichen Forschung

Gemäß § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG ist es zulässig, „veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für

einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.“

Im Unterschied zu Nr. 1 entfällt die Einschränkung, dass es sich um kleine Teile eines Werkes handeln muss. Es muss sich aber um einen **untergeordneten Werkbestandteil** handeln, der vom Umfang her deutlich unter 50% des Gesamtwerkes liegen muss (Wandtke/Bullinger/Lüft UrhG § 52a Rn. 12 – 16).

Das OLG München hat insoweit eine **Grenze bei 33%** angesetzt (ZUM-RD 2011, 603, 617). Zulässig ist in diesem Fall auch die öffentliche Zugänglichmachung einzelner Buchkapitel sowie einzelner Szenen eines Bühnenwerkes.

Zu den Begriffen „Werke geringen Umfangs“ sowie „einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften“ wird auf Ziffer I. 1. verwiesen.

§ 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG privilegiert die wissenschaftliche Forschung. Hierunter ist sowohl das methodisch-systematische Streben nach Erkenntnis an universitären Forschungsinstituten als auch die selbstständige Anfertigung von wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen des Studiums zu verstehen.

Vom Begriff „bestimmt abgrenzbarer Kreis von Personen“ sind kleine Forschungsteams umfasst, deren Forscher/innen auch unterschiedlichen Institutionen angehören können. Es ist in jedem Fall **nicht zulässig, Teile von Werken so zugänglich zu machen, dass sämtliche tätige Forscher/innen einer Universität oder eines Bereiches diese nutzen können**. Es muss mithin sichergestellt sein, dass nur der begrenzte forschende Personenkreis Zugang zu dem Teil des Werkes etc. erhält.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen der Schrankenregelung des § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG (Gebotenheit; nicht kommerzielle Zwecke) kann auf die obigen Erläuterungen zum § 52a Abs. 1 Nr. 1 unter Ziffer I verwiesen werden.

Für eine rechtliche Beratung steht das Rechtsamt der Freien Universität Berlin gerne zur Verfügung. Die inhaltliche Verantwortung für die Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen liegt jedoch bei den jeweiligen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die fremde Materialien im Rahmen der e-Learning-Aktivitäten und im Rahmen der Forschung an der Freien Universität Berlin nutzen. Etwaige Rechtsfolgen einer Urheberrechtsverletzung sind daher vom jeweiligen Bereich zu tragen. Sollte es weitere Entwicklungen und Entscheidungen zu diesen Hinweisen geben, werden wir sie hierüber alsbald auf einer Wiki-Seite des Rechtsamtes auf die von <http://www.fu-berlin.de/einrichtungen/organe/praesidium/ra/> aus verlinkt wird, informieren. Bei grundsätzlichen Änderungen werden wir Sie erneut hierüber mit einem Hinweisschreiben in Kenntnis setzen.